

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das bauzeitliche Absenken/ Zutagefördern von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Neubau Industriesammler Nord – Bauabschnitt 1 zwischen Anbindung an den Neustädter Abfangkanal und Riegelplatz in Dresden-Kaditz, Baugruben 1 und 2“

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Wasserbehörde, einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Bauvorhaben Neubau des Industriesammlers Nord zur abwassertechnischen Erschließung des Dresdner Nordraumes – Bauabschnitt 1 zwischen Anbindung an den Neustädter Abfangkanal und Riegelplatz in Dresden-Kaditz, Baugruben 1 und 2 gestellt. Dabei macht sich eine bauzeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung erforderlich.

Diese Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und fällt unter die Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 13.3.2 – siehe dort unter: „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³. Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im wasserrechtlichen Verfahren geprüft und mit wasserrechtlichem Bescheid festgelegt bzw.

während der Bauausführung einer Lösung zugeführt, z. B. bezüglich der möglichen Absenkziele, zum Grundwasserschutz gegen schädliche Verunreinigungen sowie der Festlegungen zu den Bedingungen für die Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers in die städtische Kanalisation.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dresden, 16. Oktober 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt